

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der euromicon austria GmbH

## 1. Vertragsinhalt

- 1.1. Für sämtliche Aufträge (Verkauf, Lieferung und Erbringung von Dienstleistungen) zwischen dem „Besteller“ und euromicon austria GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Gesetzliche Rechte, insbesondere gegenüber Verbrauchern i.S.v. § 1 Konsumentenschutzgesetz, auf die vertraglich nicht verzichtet oder die vertraglich nicht eingeschränkt werden können, werden von diesen Bedingungen nicht berührt (und diese Verkaufsbedingungen sind auch nicht so auszulegen).
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.
- 1.3. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers widerspricht euromicon austria GmbH bereits jetzt. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Besteller auf derartige Allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen hat oder wenn euromicon austria GmbH ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle Zusatz- und Folgebestellungen des Bestellers bei euromicon austria GmbH.
- 1.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einem auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages zwingend dem Recht widersprechen oder sonst unwirksam sein oder werden ergeben sich Lücken, so bleiben die restlichen Bedingungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. eines auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages trotzdem in vollem Umfang gültig. Der Besteller und euromicon austria GmbH sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die der richtigen oder unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder möglichst nahe kommt oder welche die Lücke so schließt, wie es Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getan hätten, wenn sie die Lücke erkannt und sachgerecht geschlossen hätten.
- 1.6. Der Besteller kann Rechte aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. eines auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages ohne die schriftliche Zustimmung von euromicon austria GmbH weder abtreten noch verpfänden.

## 2. Lieferung

- 2.1. Falls nicht anders angegeben, sind alle Angebote von euromicon austria GmbH freibleibend. Verträge kommen zustande, indem euromicon austria GmbH den vom Besteller schriftlich erteilten Auftrag annimmt, beziehungsweise zu dem Zeitpunkt, an dem euromicon austria GmbH die Vertragserfüllung vornimmt. euromicon austria GmbH behält sich vor, die Angebote bis zehn (10) Werktagen nach Eingang einer Bestellung und Ausstellung einer Auftragsbestätigung zu widerrufen, falls bekannt wird, dass für den Kunden keine bzw. keine ausreichende Deckung durch die Kreditversicherung möglich ist. Im Falle des Widerrufs hat der Kunde keine Ansprüche durch die Nichterfüllung.
- 2.2. Abaufträge müssen innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss oder Auftragsbestätigung von euromicon austria GmbH vom Besteller eingeteilt und abgenommen sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen 6 Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, ist euromicon austria GmbH nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, nach Wahl von euromicon austria GmbH sofortige Abnahme und Bezahlung der Ware zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder wahlweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.3. Werden euromicon austria GmbH nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, ist euromicon austria GmbH berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, Vorauszahlung zu verlangen oder die Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden. Im Falle des Rücktritts hat der Besteller keine Ansprüche wegen Nichterfüllung.
- 2.4. Von euromicon austria GmbH angegebene Lieferzeiträume sind nur ungefähre Angaben über den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen, soweit euromicon austria GmbH mit dem Besteller keine verbindlichen Lieferzeiten vereinbart hat. Für eine bestimmte Transportzeit übernimmt euromicon austria GmbH keine Gewähr.
- 2.5. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen und vollständigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn euromicon austria GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. euromicon austria GmbH haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch verursacht wurden, dass euromicon austria GmbH auf Grundlage von vom Besteller bereitgestellten falschen bzw. unvollständigen Daten arbeitet.
- 2.6. Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig (Vorlage von Zeichnungen, Abgabe von Daten, Bestellung von Material etc.), so tritt an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist diejenige, die euromicon austria GmbH dem Besteller nach Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht mittelt oder, falls dies unterbleibt, eine angemessen verlängerte Frist.
- 2.7. Wird euromicon austria GmbH an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei euromicon austria GmbH oder bei Lieferanten von euromicon austria GmbH, die trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt die Lieferpflicht von euromicon austria GmbH. Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen in diesen Fällen nicht.
- 2.8. Sollte euromicon austria GmbH mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug geraten, haftet euromicon austria GmbH nur für den unmittelbaren Verzugsschaden, der als branchenüblich vorhersehbar anzusehen ist. Soweit euromicon austria GmbH kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet euromicon austria GmbH nur bis zur Höhe des Auftragswertes der betreffenden Einzelbestellung. Die Haftung für Bandstillstand, entgangenen Gewinn und für alle mittelbaren Verzugsschäden sowie auch für alle sonstigen Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 2.9. Ist der Besteller in Annahmeverzug, so ist euromicon austria GmbH berechtigt, dem Besteller – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die entstehenden Lagerkosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages bis zum Höchstsatz von 5 % des vereinbarten Preises für die Ware, mit der sich der Besteller in Verzug befindet, für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt davon unberührt.
- 2.10. Alle Maßnahmen, die für die Einfuhr der dem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren in das Land des Bestellers erforderlich sind, wie die Beschaffung von Importlizenzen und Devisengenehmigungen, hat der Besteller eigenständig und rechtzeitig zu treffen. Werden ihm Umstände bekannt, die der Einfuhr hinderlich sind, so hat er euromicon austria GmbH hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Einfuhrdokumenten in Frage gestellt, ist euromicon austria GmbH berechtigt, nach nochmaliger Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.11. Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, euromicon austria GmbH seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer zum Zeitpunkt der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller euromicon austria GmbH diese Nummer nicht oder unzutreffend nennt, ist euromicon austria GmbH berechtigt, hierfür Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, falls der Besteller euromicon austria GmbH bei Lieferungen ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen; insbesondere ist euromicon austria GmbH nicht verpflichtet, eine ihr genannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 2.12. Bei Meterware kann euromicon austria GmbH von der bestellten Liefermenge bis zu +/– 10 % abweichen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Handelsübliche Über- und Unterlängen hat der Besteller anzunehmen. Teillieferungen sind stets zulässig.
- 2.13. Das von euromicon austria GmbH für eine Ursachenermittlung und Behebung einer Störung eingesetzte Montageteam besteht im Allgemeinen aus 2 Monteuren.
- 2.14. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass unterschreibungsberechtigte Personen die erbrachten Leistungen gemäß z.B. Tagesberichte, Arbeitsberichte, Aufmaßblätter, Lieferscheine, usw. unterschreibt und bestätigt. Sollte der Besteller keine Person zur Gegenzeichnung dafür abstellen, gelten die Unterlagen vom Besteller als bestätigt.

## 3. Preise und Zahlung

- 3.1. Sämtliche Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erfolgt die vereinbarte Lieferung 4 Monate nach Bestellung und erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material-, Lohn- oder sonstige Kosten, so ist euromicon austria GmbH berechtigt, auf der Grundlage ihrer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.
- 3.2. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.3. Leertgut, insbesondere Aufmachungen wie Spulen, Trommeln und Fässer etc. verbleiben im Eigentum von euromicon austria GmbH. Das Leertgut wird dem Besteller in Form einer Pfandleihe überlassen. Als Pfand wird der volle Wert des Leertguts berechnet. Bei Rücksendung des Leertguts, die in einwandfreiem, sauberem, wieder verwendbarem Zustand ohne Materialreste zu erfolgen hat, wird das berechnete Pfand voll zurückvergütet.
- 3.4. Die Rücksendung des Leertguts erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers an das Lieferwerk von euromicon austria GmbH. Im Falle einer vom Besteller verursachten Beschädigung des Leertguts ist euromicon austria GmbH berechtigt, das einbehaltene Pfand mit den entstandenen Reparaturkosten zu verrechnen. Dasselbe gilt im Fall der Durchführung einer Reinigung hinsichtlich der Reinigungskosten. Ist das Leertgut infolge der Beschädigung unbrauchbar geworden, so ist euromicon austria GmbH zum Einbehalt des gesamten Pfandbetrages berechtigt. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Reparatur des Leertguts infolge der Beschädigung nach dem freien Ermessen von euromicon austria GmbH wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3.5. Die Rückgabe des überlassenen Leertguts hat spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist und nochmaliger Nachfristsetzung von zwei Wochen ist euromicon austria GmbH berechtigt, den Wert des Leertguts in Rechnung zu stellen, euromicon austria GmbH ist dann zur Verrechnung des einbehaltenen Pfandbetrages mit dem in Rechnung gestellten Wert des Leertguts berechtigt. Einwegaufmachungen werden von euromicon austria GmbH nicht zurückgenommen.
- 3.6. Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.
- 3.7. Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nimmt euromicon austria GmbH nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.
- 3.8. Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ihrewegen Zahlungen zurückhalten.
- 3.9. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Gutschriften und Rückvergütungen stets ohne Anerkennung eines Verschuldens oder einer rechtlichen Verpflichtung zur Leistung.

- 3.10. Wenn nicht anders im Auftrag vereinbart, werden die An- und Abfahrtskosten für die jeweiligen Monteure von euromicon austria GmbH zu der in der Auftragsbestätigung angegebenen Baustelle nach dem vereinbarten Regiestundensatz, und zwar pro Stunde pro Monteur verrechnet.
- 3.11. Im Fall, dass vom Besteller vorzubereitende Ressourcen für die Fertigstellung von Montagearbeiten fehlen oder erst nachträglich beigeestellt werden, ist euromicon austria GmbH berechtigt, die Kosten für eventuelle Stehzeiten und zusätzliche Reisezeiten dem Besteller gesondert zu verrechnen.
4. **Frachbedingungen**
  - 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk von euromicon austria GmbH verlässt oder dem Besteller als versandbereit gemeldet ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird euromicon austria GmbH eine von ihm verlangte Versicherung abschließen.
  - 4.2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach dem Ermessen von euromicon austria GmbH ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Verlangt der Besteller eine andere Verfrachtung, so trägt er entstehende Mehrkosten.
  - 4.3. CIF- oder C+F-Lieferung erfolgt nur bei einem Warenwert ab 5.000,- Euro pro Einzelsendung. Außer im Falle vereinbarter CIF-Lieferung wird die Sendung nur auf Verlangen des Bestellers und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.
  - 4.4. Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 5.000,- Euro werden ab Werk abgefertigt. Dies gilt auch für Teillieferungen, sofern sie mit dem Besteller vereinbart sind. Sendungen mit einem Warengewicht von weniger als 50 kg werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Warenwertes nur ab Werk abgefertigt.
  - 4.5. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. bei Kriegsgefahr, Ausbruch von kriegerischen Konflikten, Schließung von Schifffahrtswegen und ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt behält sich euromicon austria GmbH vor, jederzeit auf vereinbarte Fracht- und Versicherungskosten Zuschläge zu berechnen.
5. **Eigentumsvorbehalt**
  - 5.1. Alle von euromicon austria GmbH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von euromicon austria GmbH. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gesondert zu lagern. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist euromicon austria GmbH berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Bestellers abzuholen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Waren gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an euromicon austria GmbH abgetreten und ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
  - 5.2. In der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
  - 5.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und die Vorbehaltsrechte von euromicon austria GmbH nicht durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z. B. Sicherungsbereicherung oder Verpfändung) beeinträchtigen.
  - 5.4. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind euromicon austria GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - 5.5. Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt er schon im Voraus an euromicon austria GmbH ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, euromicon austria GmbH nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in der Weiterlieferung ein, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Auf Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
  - 5.6. Wenn euromicon austria GmbH seine in diesem Artikel festgehaltenen Eigentumsrechte ausüben möchte, ist der Besteller verpflichtet, euromicon austria GmbH oder von euromicon austria GmbH zu ernennenden Dritten sofort für später die uneingeschränkte und unwiderrufliche Erlaubnis dafür zu erteilen, sich Zugang zu allen Standorten und Örtlichkeiten zu verschaffen, an denen sich das Eigentum von euromicon austria GmbH befinden könnte, und diese Waren wieder zurückzunehmen.
  - 5.7. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für euromicon austria GmbH vor, ohne dass euromicon austria GmbH daraus Verpflichtungen entstehen. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt er euromicon austria GmbH im Voraus mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für euromicon austria GmbH die Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.
6. **Zahlungsverzug**
  - 6.1. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt verbarungsgemäß zahlt.
  - 6.2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen von euromicon austria GmbH sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angemessener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Besteller darf die im Eigentum oder Miteigentum von euromicon austria GmbH stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, euromicon austria GmbH Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug der an euromicon austria GmbH abgetretenen Forderungen erlischt.
  - 6.3. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen.
  - 6.4. Der Besteller räumt euromicon austria GmbH an dem zur Ausführung des Auftrags überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so ist euromicon austria GmbH berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen österreichischen Marktpreis am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.
7. **Gewährleistung/Haftung**
  - 7.1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu prüfen. Gewährleistungsansprüche wegen eines offenbaren, sichtbaren Mangels der Ware kann der Besteller nur binnen zwei Wochen nach der Lieferung, wegen eines verdeckten, nicht sichtbaren Mangels spätestens binnen drei Monaten nach der Lieferung geltend machen. Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jeder Gewährleistungsanspruch. Die Mängelgröße muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit euromicon austria GmbH in die Lage versetzt wird, angemessen zu reagieren.
  - 7.2. Alle Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Mangel euromicon austria GmbH unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung schriftlich oder auf elektronischem Wege gemeldet und eine Probe der beanstandeten Ware zugesandt wird. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
  - 7.3. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß nachfolgender Ziffer 7.5 wird euromicon austria GmbH nach ihrer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei an den vertraglichen Lieferort Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird Eigentum von euromicon austria GmbH. Nach dreimaliger vergeblicher Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Besteller vom jeweiligen Einzelbestellungsvertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen. Weitere Ansprüche, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht (i) Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, leitender Angestellter oder von Erfüllungsgehilfen vorliegt, (ii) Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde, (iii) eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gegeben ist oder (iv) eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i.S.v. § 880a ABGB abgegeben wurde.
  - 7.4. Soweit eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (i.S.v. § 880a ABGB) abgegeben wurde, werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Auftragswert der jeweiligen Einzelbestellung ohne MwSt. bzw. USt., der das fehlerhafte Produkt angeht.
  - 7.5. Alle Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ware.
  - 7.6. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere für allfällige indirekte, zufällige oder Folgeschäden oder direkte Schäden durch die gelieferten Waren, sind gegenüber euromicon austria GmbH als Unternehmer ausgeschlossen, sofern euromicon austria GmbH nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, wobei der Besteller das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beweisen muss (ausgenommen Personenschäden), euromicon austria GmbH haftet insbesondere auch nicht für indirekte oder Folgeschäden, die in Verbindung mit der Geschäftsbeziehung und/oder mit den Lieferungen oder Leistungen an den Besteller eintreten. Darin eingeschlossen sind ohne Beschränkung, Schäden aus dem Verlust von Goodwill, Arbeitsunterbrechung, Ausfall von Einsparungen und durch eine geschäftliche Stagnation verursachten Schaden sowie geschäftliche Schäden bzw. Verluste. In jedem Fall ist die gesamte Haftung von euromicon austria GmbH aufgrund irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes der einzelnen Bestellung.
8. **Schutzrechte**

Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, euromicon austria GmbH schad- und klaglos zu halten.
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
  - 9.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Lieferverhältnis ist der Sitz des zuständigen Gerichts der euromicon austria GmbH, das Handelsgericht Salzburg, FN 197722v.
  - 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechselklagen, ist nach Wahl von euromicon austria GmbH entweder das sachlich zuständige Gericht am Sitz von euromicon austria GmbH oder das Gericht der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat.
10. **Rechtsanwendung**

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).